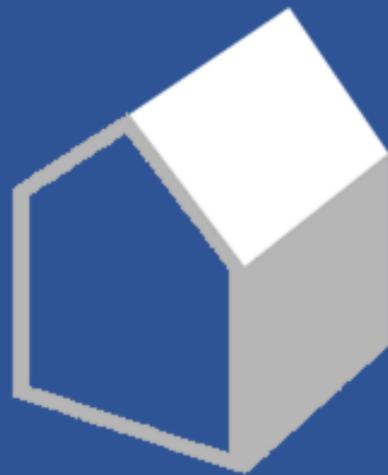


2025

Landesbeiträge für Energieeffizienz und erneuerbare Energie für Unternehmen



AUTONOME
PROVINZ
BOZEN
SÜDTIROL



PROVINCIA
AUTONOMA
DI BOLZANO
ALTO ADIGE

PROVINCIA AUTONOMA DE BULSAN
SÜDTIROL


KLIMA
LAND

Südtirol • Alto Adige

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bedingungen	3
------------------------------	---

Geförderte Maßnahmen

Energetische Sanierung von Gebäuden	5
Hydraulischer Abgleich bestehender Heiz- und Kühlanlagen	7
Straßenbeleuchtung und Außenbeleuchtung für Sportgebiete	8
Thermische Solaranlagen.....	10
Elektrische Wärmepumpen mit Photovoltaikanlagen	11
Photovoltaikanlagen für kleine Unternehmen	12
Photovoltaik- und Windkraftanlagen ohne Netzanschluss	13
Energieaudits	14
Ablauf und Fristen	15
Allgemeine Informationen.....	17
Nützliche Adressen und Links.....	18



Allgemeine Bedingungen

ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

- Mindestinvestition: **4.000,00 Euro** ohne MwSt.
- Die Beiträge werden auf die zulässigen Kosten **ohne Mehrwertsteuer** gewährt. **Die zulässigen Kosten werden nach den geltenden [Richtlinien](#) berechnet.**
- Die Maßnahmen müssen in **Südtirol** durchgeführt werden.
- **Die Begünstigten sind verpflichtet, für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Auszahlung des Beitrags die Gebäude, für welche Maßnahmen gefördert wurden, nicht zu verkaufen oder die wirtschaftliche Tätigkeit im Gebäude nicht einzustellen.**
Falls diese Verpflichtung nicht eingehalten wird, muss dies dem Amt mitgeteilt werden und der Beitrag wird im Verhältnis zum verbleibenden Zeitraum widerrufen.

MEHRFACHFÖRDERUNG

- Die Beiträge **sind mit keinen** weiteren Beiträgen oder Förderungen sonstiger Art **häufbar**, die in staatlichen Bestimmungen oder zu Lasten des Landeshaushaltes für dieselben zulässigen Kosten vorgesehen sind. Das **Verbot der Mehrfachförderung gilt auch für Steuerabzüge** für Sanierungs- und ähnliche Arbeiten.

ANTRAGSTELLUNG

- Die Beitragsanträge müssen vom **1. Jänner bis zum 31. Mai** des Jahres eingereicht werden, in dem die Arbeiten beginnen.
- Für jede Maßnahme muss ein Antrag **vor Beginn der Arbeiten der betreffenden Maßnahme** per zertifizierter elektronischer Post (**PEC**) eingereicht werden.
- Der Beginn der Arbeiten für die betreffende Maßnahme vor dem Tag der Einreichung des Beitragsantrags sowie allfällige Rechnungen, Vorverträge, welche Anzahlungen oder Geldstrafen bei Nichterfüllung vorsehen, oder Nachweise über Kautionszahlungen oder sonstige Zahlungen mit Datum vor jenem der Antragsstellung **haben die Ablehnung des Beitragsantrags zur Folge**. Dies gilt nicht für Beiträge, welche gemäß De-Minimis-Regelung gewährt werden.
- Für Maßnahmen, die sich über **mehrere Jahre** erstrecken (bis maximal 3 Jahre), sind im Beitragsantrag die Ausgaben für jedes Jahr anzugeben.

GEWÄHRUNG DER BEITRÄGE

- Die Anträge werden **chronologisch** nach Eingang genehmigt, bis die verfügbaren Mittel ausgeschöpft sind.

AUSZAHLUNG DER BEITRÄGE

- Die **Rechnungen** müssen auf den **Begünstigten/die Begünstigte** ausgestellt sein.
- Die **Rechnungen** müssen **nach Antragsstellung** ausgestellt und mittels Banküberweisung oder anderer rückverfolgbarer Zahlungsart bezahlt worden sein.
- Die **Rechnungen** müssen den Projektkodex CUP enthalten, welcher nach Einreichung des Beitragsansuchens vom Amt mitgeteilt wird, anderenfalls kann für die betreffenden Rechnungen kein Beitrag ausgezahlt werden.
- Nicht zulässig sind Ausgaben für den Ankauf von Gütern und die Erbringung von Dienstleistungen zwischen Partner- oder verbundenen Unternehmen sowie zwischen Unternehmen mit demselben wirtschaftlichen Eigentümer.

Energetische Sanierung von Gebäuden

TECHNISCHE VORGABEN

- **Beheizte** Gebäude, die aufgrund einer vor dem **12. Jänner 2005** ausgestellten Baukonzession errichtet worden sind.
- Nach Abschluss der Maßnahme muss mindestens eine der folgenden Bedingungen **erfüllt** sein:
 - ✚ Zertifizierung der Gebäudehülle mindestens **KlimaHaus C**;
 - ✚ Zertifizierung des Gebäudes **KlimaHaus R**;
 - ✚ Davon ausgenommen sind Gebäude, die unter Denkmal- oder Ensembleschutz stehen.
- Bei Einbau von Lüftungsgeräten müssen diese den vorgeschriebenen Wärmerückgewinnungsgrad erreichen.

Von den Beiträgen **ausgeschlossen** sind die Kosten für Maßnahmen an Gebäuden, die **abgerissen und wiederaufgebaut** werden sowie für **neue Zubauten** und für die Wärmedämmungen von **Dächern, die erhöht werden**, mit Ausnahme der zur Wärmedämmung notwendigen Erhöhung.

Bei der Berechnung der zulässigen Kosten für die nachstehend angeführten Arbeiten und Leistungen werden die Kosten gemäß Kostenvoranschlag bis zu den in den geltenden Richtlinien Art. 9, Absatz 3 festgelegten Höchstbeträgen berücksichtigt:

- **Wärmedämmung von Dächern** einschließlich der damit verbundenen Arbeiten sowie der Mehrkosten für eine Dachbegrünung;
- **Wärmedämmung von Außenmauern (von außen und innen), untersten und obersten Geschossdecken, Lauben, Terrassen und Balkone** einschließlich der damit verbundenen Arbeiten sowie der Mehrkosten für hinterlüftete Fassaden und für den Abbruch und die Wiederherstellung von Fußböden;
- **Wärmerückgewinnung aus zentralen und dezentralen Lüftungsanlagen**;
- **Photovoltaikanlagen mit eventuellen Speicherbatterien für Gemeinschaftsanlagen in Kondominien** (Gebäude mit mindestens fünf Baueinheiten und mindestens fünf Eigentümern);
- **Thermische Solaranlagen zur zentralen Warmwasserbereitung in Kondominien** (Gebäude mit mindestens fünf Baueinheiten und mindestens fünf Eigentümern);
- **Planung, Bauleitung, Gebäudezertifizierung und Luftdichtheitsmessung.**

BEITRAGSHÖHE

- Zertifizierung Gebäudehülle mindestens **KlimaHaus B** oder Zertifizierung Gebäude **KlimaHaus R**:

✚ KLEINES UNTERNEHMEN	→	50 % auf die zulässigen Kosten
✚ MITTLERES UNTERNEHMEN	→	40 % auf die zulässigen Kosten
✚ GROSSES UNTERNEHMEN	→	30 % auf die zulässigen Kosten
- Zertifizierung Gebäudehülle **KlimaHaus C** oder Gebäude unter **Denkmalschutz** oder **Ensembleschutz**:

✚ KLEINES UNTERNEHMEN	→	40 % auf die zulässigen Kosten
✚ MITTLERES UNTERNEHMEN	→	30 % auf die zulässigen Kosten
✚ GROSSES UNTERNEHMEN	→	20 % auf die zulässigen Kosten

Die zulässigen Kosten werden gemäß Art. 9, Absatz 3 der Richtlinien berechnet.

ERFORDERLICHE DOKUMENTE

- **Antrag** auf Gewährung eines Beitrages gemäß [Vordruck](#);
- Technisches **Datenblatt** gemäß [Vordruck](#);
- Detaillierter **Kostenvoranschlag**, inklusive eventueller technischer Ausgaben;
- **Gebäudeplan** mit **Bestand** und **geplanten Änderungen** mit Kennzeichnung der zu dämmenden Flächen und der Position der Lüftungsgeräte mit eventuellen Lüftungskanälen;
- Kopie des **Erkennungsausweises** (falls das Ansuchen handschriftlich unterzeichnet ist).

Hydraulischer Abgleich bestehender Heiz- und Kühlanlagen

TECHNISCHE VORGABEN

- Gebäude, die aufgrund einer vor dem **1. Jänner 2013** ausgestellten Baukonzession errichtet worden sind.

Bei der Berechnung der zulässigen Kosten für die nachstehend angeführten Arbeiten und Leistungen werden die Kosten gemäß Kostenvoranschlag bis zu den in den geltenden Richtlinien Art. 10, Absatz 2 festgelegten Höchstbeträgen berücksichtigt:

- Temperaturbasierter hydraulischer Abgleich von Heiz- oder Kühlelementen samt Protokollierung;
- Neueinbau von Reglern und Ventilen für den hydraulischen Abgleich von Strängen;
- Austausch von Umwälzpumpen durch automatisch geregelte Pumpen;
- Planung und Bauleitung.

BEITRAGSHÖHE

- KLEINES UNTERNEHMEN → **40%** auf die zulässigen Kosten
- MITTLERES UNTERNEHMEN → **30%** auf die zulässigen Kosten
- GROSSES UNTERNEHMEN → **20%** auf die zulässigen Kosten

Die zulässigen Kosten werden gemäß Art. 10, Absatz 2 der Richtlinien berechnet.

ERFORDERLICHE DOKUMENTE

- **Antrag** auf Gewährung eines Beitrages gemäß Vordruck;
- Technisches **Datenblatt** gemäß Vordruck;
- Detaillierter **Kostenvoranschlag**, inklusive eventueller technischer Ausgaben;
- **Hydraulisches Funktionsschema** vor und nach Durchführung der Maßnahme (für den hydraulischen Abgleich von Strängen);
- Kopie des **Erkennungsausweises** (falls das Ansuchen handschriftlich unterzeichnet ist).

Energetische Optimierung der Straßenbeleuchtung und der Außenbeleuchtung für Sportgebiete und Sportplätze

TECHNISCHE VORGABEN

- Maßnahmen zur **energetischen Optimierung** und **Umrüstung** in Bereichen, in denen bereits eine Beleuchtungsanlage vorhanden ist:
 - ✚ Straßenbeleuchtung;
 - ✚ Beleuchtung von Fußgängerzonen und Plätzen;
 - ✚ Beleuchtung von Parkplätzen und Parkanlagen;
 - ✚ Beleuchtung von Sportplätzen und Sportgebieten.
- Wenn der Antragsteller mehr als 100 Leuchten für die Außenbeleuchtung in Südtirol betreibt, muss dem Amt für Energie und Klimaschutz vor Gewährung des Beitrages der [Lichtplan](#) vorgelegt werden.
- Es müssen die technischen Richtlinien gemäß [BLR 477/2022](#) eingehalten werden.
- Es muss eine **Einsparung an elektrischer Energie von mindestens 50 %**, bezogen auf die jeweilige Ausgangssituation, nachgewiesen werden. Wenn Maßnahmen nur den Einbau von Regelsystemen zur Reduzierung des Lichtstroms und von Systemen zur Fernkontrolle bestehender Beleuchtungsanlagen betreffen, muss eine **Einsparung von mindestens 20%**, bezogen auf die Ausgangssituation, nachgewiesen werden.
- Beim Austausch bestehender Leuchten für **Sportgebiete** oder **Sportplätze** müssen Regelsysteme zur Reduzierung des Lichtstroms eingebaut werden. Falls der Einbau von Regelsystemen nicht möglich ist, müssen die Leuchten einzeln oder in Gruppen schaltbar sein.

Bei der Berechnung der [zulässigen Kosten](#) für die nachstehend angeführten Arbeiten und Leistungen werden die Kosten gemäß Kostenvoranschlag bis zu den in den geltenden [Richtlinien Art. 11, Absatz 2](#) festgelegten Höchstbeträgen berücksichtigt:

- Austausch bestehender Leuchten zur Straßenbeleuchtung durch [Leuchten vom Typ A](#);
- Umrüstung bestehender Leuchten zur Straßenbeleuchtung in **historischen Ortskernen** oder im historischen Kontext, vorbehaltlich eines Gutachtens des Landesdenkmalamtes;
- Austausch bestehender Leuchten vom Typ LM durch **nach oben abgeschirmten Leuchten**, bei denen eine Streuung des Lichtes außerhalb der zu beleuchtenden Fläche vermieden wird;
- Einbau von **Regelsystemen** zur Reduzierung des Lichtstroms und von Systemen zur Fernkontrolle der Beleuchtungsanlagen;
- Planung, Bauleitung und Abnahme.

BEITRAGSHÖHE

- KLEINES UNTERNEHMEN → **40%** auf die zulässigen Kosten;
- MITTLERES UNTERNEHMEN → **30%** auf die zulässigen Kosten;
- GROSSES UNTERNEHMEN → **20%** auf die zulässigen Kosten.

Die zulässigen Kosten werden gemäß [Art. 11, Absatz 2 der Richtlinien](#) berechnet.

ERFORDERLICHE DOKUMENTE

- **Antrag** auf Gewährung eines Beitrages gemäß [Vordruck](#);
- Technisches **Datenblatt** gemäß [Vordruck](#);
- **Detaillierter Kostenvoranschlag**, inklusive eventueller technischer Ausgaben;
- **Pläne**, aus denen der Bestand und die geplanten Maßnahmen ersichtlich sind;
- Kopie des **Erkennungsausweises** (falls das Ansuchen handschriftlich unterzeichnet ist).

10

Thermische Solaranlagen

TECHNISCHE VORGABEN

- Die verwendeten Sonnenkollektoren müssen gemäß Qualitätslabel **Solar Keymark zertifiziert** sein.
- Für den Einbau von thermischen Solaranlagen **innerhalb einer abgegrenzten Versorgungszone einer Fernheizanlage sind keine Beiträge** vorgesehen.

Bei der Berechnung der [zulässigen Kosten](#) für die nachstehend angeführten Arbeiten und Leistungen werden die Kosten gemäß Kostenvoranschlag bis zu den in den geltenden [Richtlinien Art. 13, Absatz 3](#) festgelegten Höchstbeträgen berücksichtigt:

- Thermische Solaranlagen mit Wärmespeicher.

BEITRAGSHÖHE

- KLEINES UNTERNEHMEN →**40%** auf die zulässigen Kosten;
- MITTLERES UNTERNEHMEN →**30%** auf die zulässigen Kosten;
- GROSSES UNTERNEHMEN →**20%** auf die zulässigen Kosten.

Die zulässigen Kosten werden gemäß [Art. 13, Absatz 3 der Richtlinien](#) berechnet.

ERFORDERLICHE DOKUMENTE

- **Antrag** auf Gewährung eines Beitrages gemäß [Vordruck](#);
- Technisches **Datenblatt** gemäß [Vordruck](#);
- Detaillierter **Kostenvoranschlag**, inklusive eventueller technischer Ausgaben;
- Kopie des **Erkennungsausweises** (falls das Ansuchen handschriftlich unterzeichnet ist).

Elektrische Wärmepumpen mit Photovoltaikanlagen

TECHNISCHE VORGABEN

- Es muss eine Photovoltaikanlage installiert werden oder bereits vorhanden sein, deren Jahresproduktion den Jahresbedarf an elektrischer Energie für den Betrieb der Wärmepumpe abdeckt. Davon ausgenommen sind Gebäude unter Denkmal- oder Ensembleschutz.
- Nach Abschluss der Maßnahme müssen die zu versorgenden Gebäude, mit Ausnahme jener unter Denkmal- oder Ensembleschutz, mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
 - ✚ Zertifizierung der Gebäudehülle mindestens **KlimaHaus E**;
 - ✚ Zertifizierung des Gebäudes **KlimaHaus R**.
- Einhaltung der **Energieeffizienzklassen** der Wärmepumpen gemäß [Art. 14, Absatz 1 der Richtlinien](#).
- Für den Einbau von Wärmepumpen mit Photovoltaikanlagen **innerhalb einer abgegrenzten Versorgungszone einer Fernheizanlage sind keine Beiträge** vorgesehen.

Bei der Berechnung der [zulässigen Kosten](#) für die nachstehend angeführten Arbeiten und Leistungen werden die Kosten gemäß Kostenvoranschlag bis zu den in den geltenden [Richtlinien Art. 14, Absatz 3](#) festgelegten Höchstbeträgen berücksichtigt:

- Wärmepumpe mit Zubehör abzüglich der Kosten für eine herkömmliche Methangasheizanlage;
- Geothermische Wärmeentzugsanlage;
- Wärmeentzugsanlage aus Kompostierung;
- Photovoltaikanlage und Speicherbatterien für Gebäude, die aufgrund einer vor dem **1. Jänner 2025** ausgestellten Baukonzession errichtet wurden (bis zu 50 Wp bzw. 50 Wh pro m² beheizte Nettogröße);
- Planung, Bauleitung und Gebäudezertifizierung sowie Planungskosten bei Heizung / Kühlung mittels thermischer Bauteilaktivierung (TAB).

BEITRAGSHÖHE

- KLEINES UNTERNEHMEN → **40%** auf die zulässigen Kosten;
- MITTLERES UNTERNEHMEN → **30%** auf die zulässigen Kosten;
- GROSSES UNTERNEHMEN → **20%** auf die zulässigen Kosten.

Die zulässigen Kosten werden gemäß [Art. 14, Absatz 3 der Richtlinien](#) berechnet.

ERFORDERLICHE DOKUMENTE

- **Antrag** auf Gewährung eines Beitrages gemäß [Vordruck](#);
- Technisches **Datenblatt** gemäß [Vordruck](#);
- Detaillierter **Kostenvoranschlag**, inklusive eventueller technischer Ausgaben;
- Kopie des **Erkennungsausweises** (falls das Ansuchen handschriftlich unterzeichnet ist).

12

Photovoltaikanlagen für kleine Unternehmen

TECHNISCHE VORGABEN

- Einbau von Photovoltaikanlagen zur Deckung **des jährlichen Bedarfs an elektrischer Energie von Gebäuden**, die aufgrund einer **vor dem 1. Jänner 2025** ausgestellten Baukonzession errichtet wurden.
- Je Unternehmen können Photovoltaikanlagen **bis zu einer Gesamtsumme von 100 kW_p Nennleistung** gefördert werden, unter Berücksichtigung der Nennleistung bereits geförderter Anlagen in den Jahren 2023 und 2024.

Bei der Berechnung der zulässigen Kosten für die nachstehend angeführten Arbeiten und Leistungen werden die Kosten gemäß Kostenvoranschlag bis zu den in den geltenden Richtlinien Art. 15, Absatz 2 festgelegten Höchstbeträgen berücksichtigt:

- Photovoltaikanlagen bis zu der zur Deckung des jährlichen Bedarfs an elektrischer Energie erforderlichen Anlagengröße
- Speicherbatterien bis zu einer Speicherkapazität von 1 kWh/kW_p geförderter Photovoltaik-Leistung,
- Dachbegrünung im Aufstellungsbereich der Photovoltaikanlage.

BEITRAGSHÖHE

- KLEINES UNTERNEHMEN → **20%** auf die zulässigen Kosten.

Die zulässigen Kosten werden gemäß Art. 15, Absatz 2 der Richtlinien berechnet.

ERFORDERLICHE DOKUMENTE

- **Antrag** auf Gewährung eines Beitrages gemäß Vordruck;
- Technisches **Datenblatt** gemäß Vordruck;
- Detaillierter **Kostenvoranschlag**, inklusive eventueller technischer Ausgaben;
- Kopie des **Erkennungsausweises** (falls das Ansuchen handschriftlich unterzeichnet ist).

Photovoltaik- und Windkraftanlagen ohne Netzanschluss

TECHNISCHE VORGABEN

- Die Anlage muss Stromverbraucher versorgen, für die ein **Anschluss an das Stromnetz nicht kostengünstiger realisiert werden kann als der Einbau der Photovoltaik- oder Windkraftanlage.**
- Die Anlage **muss mit Speicherbatterien ausgestattet** sein mit:
 - ✚ **für Photovoltaikanlagen:** einer Speicherkapazität von mindestens 2,5 kWh pro kW_p Nennleistung der Photovoltaikanlage;
 - ✚ **für Windkraftanlagen oder einer Kombination von Photovoltaik- und Windkraftanlagen:** Speicherkapazität zur Abdeckung des elektrischen Energiebedarfs für mindestens zwei Tage.

Bei der Berechnung der [zulässigen Kosten](#) für die nachstehend angeführten Arbeiten und Leistungen werden die Kosten laut Kostenvoranschlag bis zu den in den geltenden [Richtlinien Art. 16, Absatz 2](#) festgelegten Höchstbeträgen berücksichtigt:

- Photovoltaikanlage mit Wechselrichter;
- Windkraftanlage mit Wechselrichter;
- Speicherbatterien.

BEITRAGSHÖHE

- KLEINES UNTERNEHMEN →**40%** auf die zulässigen Kosten
- MITTLERES UNTERNEHMEN →**30%** auf die zulässigen Kosten
- GROSSES UNTERNEHMEN →**20%** auf die zulässigen Kosten

Die zulässigen Kosten werden gemäß [Art. 16, Absatz 2 der Richtlinien](#) berechnet.

ERFORDERLICHE DOKUMENTE

- **Antrag** auf Gewährung eines Beitrages gemäß [Vordruck](#);
- Technisches **Datenblatt** gemäß [Vordruck](#);
- Detaillierter **Kostenvoranschlag**, inklusive eventueller technischer Ausgaben;
- **Plan** mit Angabe der Lage der Anlage;
- Kopie des **Erkennungsausweises** (falls das Ansuchen handschriftlich unterzeichnet ist).

Energieaudits

TECHNISCHE VORGABEN

- Die Beiträge können **nur kleinen und mittleren Unternehmen** gewährt werden, die nicht zur Durchführung von energetischen Diagnosen gemäß Artikel 8 Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 4. Juli 2014, Nr. 102, verpflichtet sind.
- Die Energieaudits müssen gemäß der **Norm EN 16247-1-2-3-4** von unabhängigen und befähigten Experten durchgeführt werden.
- Die Energieaudits müssen eine **technisch-wirtschaftliche Bewertung** der Möglichkeit des Anschlusses an ein Fernwärmenetz oder der Weitergabe eigener Abwärme an Dritte sowie des Potenzials für die kosteneffiziente Nutzung oder Erzeugung erneuerbarer Energie beinhalten.

Bei der Berechnung der [zulässigen Kosten](#) für die nachstehend angeführten Arbeiten und Leistungen werden die Kosten laut Kostenvoranschlag bis zu den in den geltenden [Richtlinien Art. 17, Absatz 2](#) festgelegten Höchstbeträgen berücksichtigt:

- Durchführung des Energieaudits.

BEITRAGSHÖHE

- KLEINES UNTERNEHMEN →**50%** auf die zulässigen Kosten
- MITTLERES UNTERNEHMEN →**40%** auf die zulässigen Kosten

Die zulässigen Kosten werden gemäß [Art. 17, Absatz 2 der Richtlinien](#) berechnet.

ERFORDERLICHE DOKUMENTE

- **Antrag** auf Gewährung eines Beitrages gemäß [Vordruck](#);
- Detaillierter **Kostenvoranschlag**;
- Detaillierte **Beschreibung** des geplanten Audits;
- Kopie des **Erkennungsausweises** (falls das Ansuchen handschriftlich unterzeichnet ist).

Ablauf und Fristen

Antrag für die Gewährung eines Beitrages

1

Auswahl der Maßnahmen

[Liste der Maßnahmen für das Jahr 2025 >>](#)



2

Download des **Beitragsantrages** und des entsprechenden **Datenblattes** von der [Internetseite](#) und **Vorbereitung der Unterlagen** (siehe letzte Seite des Beitragsantrags).

Einreichung des Antrages **vom 1. Jänner bis zum 31. Mai**, vor Beginn der Arbeiten.



3

Beginn der Arbeiten und Ausführung der Maßnahme.

Ausstellung der Rechnungen mit CUP und Zahlung der Rechnungen.



AMT FÜR ENERGIE UND KLIMASCHUTZ

Bearbeitung des Antrages. Falls Unterlagen fehlen: müssen diese innerhalb von 30 Tagen auf Anfrage des Amtes nachgereicht werden.

Dekret für die Genehmigung des Beitrags innerhalb von 180 Tagen ab Einreichung des Antrages.

Mitteilung der Höhe des Beitrages sowie der erforderlichen Unterlagen für die Auszahlung.

3

Antrag um Auszahlung des Beitrages

(für einjährige Arbeiten)

1

Ausfüllen des [Auszahlungsantrages](#), der mit der Mitteilung der Beitragsgewährung übermittelt wird und **Vorbereitung der Anlagen**. (siehe letzte Seite des Auszahlungsantrages)



2

Einreichung des Auszahlungsantrages **innerhalb 31. Dezember** des Jahres, das auf die Gewährung des Beitrages folgt. (z.B. Gewährung des Beitrages im Jahr 2025 – Auszahlungsantrag spätestens



3

AMT FÜR ENERGIE UND KLIMASCHUTZ

Bearbeitung des Auszahlungsantrages. Falls Unterlagen fehlen, müssen diese innerhalb von 30 Tagen auf Anfrage des Amtes nachgereicht werden.



4

Auszahlung des Beitrages.

Allgemeine Informationen

AMT FÜR ENERGIE UND KLIMASCHUTZ

Mendelstraße 33, Parterre
39100 Bozen

Telefon: 0471 41 47 20

E-Mail: energie@provinz.bz.it

PEC: energie.energia@pec.prov.bz.it

Website: <https://umwelt.provinz.bz.it/de/energie-klima/beitraege>

Parteienverkehr:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 – 13:00 Uhr und 14:00 Uhr – 17:30 Uhr

GESETZESBESTIMMUNGEN UND VERORDNUNGEN

- [Landesgesetz vom 7. Juli 2010, Nr. 9](#) in geltender Fassung
- [Beschluss der Landesregierung vom 10.12.2024, Nr. 1140](#)
Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen an Unternehmen zur Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energiequellen

18

Nützliche Adressen und Links

AGENTUR FÜR EINNAHMEN

Steuerabschreibung für Sanierungsarbeiten

[Link zur Seite](#)

GSE – GESTORE DEI SERVIZI ENERGETICI

Förderungen Conto Termico

[Link zur Seite](#)

AGENTUR FÜR ENERGIE SÜDTIROL - KLIMAHaus

Kontakte

A.-Volta-Str. 13A

39100 Bozen - Südtirol, Italien

Tel. +39 0471 062 140

info@klimahausagentur.it

www.klimahaus.it

Gebäudezertifizierung

[Link zur Seite](#)

KlimaHaus Energieberater

[Link zur Seite](#)



Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz
Amt für Energie und Klimaschutz
Bozen, 1. Jänner 2025